

Aktenzeichen: 3 AZR 586/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 27. November 1984  
- 3 AZR 586/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. Juni 1981  
Göttingen - 3 Ca 38/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. August 1982  
Niedersachsen - 12 Sa 84/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Ausschlußfrist bei Gesellschafterhaftung

Gesetz: HGB §§ 129, 161, 128, 159; BGB §§ 781, 421; KO §§ 1, 6, 209; TVG § 4 Ausschluß; AFG § 117; Manteltarifvertrag für Kfz-Handwerk, -handel und -gewerbe Niedersachsen vom 4. August 1970 in der Fassung vom 11. Juli 1979 § 13

Leitsatz:

Ein persönlich haftender Gesellschafter, der für Lohnschulden der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, kann sich nicht auf den Ablauf einer tariflichen Ausschlußfrist berufen, wenn der Anspruch gegenüber der Gesellschaft fristgerecht erhoben wurde.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 586/82

-----  
12 Sa 84/81 Niedersachsen

Verkündet am  
27. November 1984  
Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

g e g e n

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom  
24. August 1982 - 12 Sa 84/81 - wird zurück-  
gewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

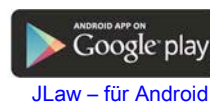
T a t b e s t a n d :  
-----

Mit der Klage verlangt die Bundesanstalt für Arbeit von dem  
Beklagten die Erstattung von Arbeitslosengeld gemäß § 117 Abs. 1  
und Abs. 4 AFG.

Der Beklagte war persönlich haftender Gesellschafter der  
A KG in G . Über das Vermögen der Ge-  
sellschaft wurde am 26. April 1978 das Konkursverfahren eröff-  
net. Der Konkursverwalter stellte die Arbeitnehmer von der Ar-  
beitsleistung frei und kündigte die Arbeitsverhältnisse ohne  
Einhaltung der im Einzelfall zu beachtenden Kündigungsfristen.  
Daraufhin beantragten 33 Arbeitnehmer bei der Klägerin Arbeits-  
losengeld. Die Klägerin zahlte insgesamt 27.477,56 DM und machte  
diesen Betrag mit Schreiben 23. Juni 1978 gemäß § 117 Abs. 4  
AFG als Masseforderung geltend. Der Konkursverwalter erkannte die  
Forderung mit Schreiben vom 3. Juli 1978 dem Grunde und der Höhe



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nach an. In Höhe von 17.457,23 DM wurde der Anspruch aus der Konkursmasse befriedigt. Wegen des Restes nimmt die Klägerin den Beklagten in Anspruch.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte müsse als persönlich haftender Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaftsdnerin eintreten. Das Anerkenntnis des Konkursverwalters sei wirksam. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, ihm gegenüber seien die Ansprüche verspätet geltend gemacht; es reiche aus, daß der Konkursverwalter rechtzeitig zur Zahlung aufgefordert worden sei.

Nach Erlass eines klageabweisenden Versäumnisurteils hat die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an sie 10.020,33 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22.04.1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten. Er hat vorgetragen, der Konkursverwalter habe für ihn persönlich keine bindenden Erklärungen abgeben können, da über sein privates Vermögen kein Konkursverfahren eröffnet worden sei. Soweit im übrigen Ansprüche gegen ihn aus den früheren Arbeitsverhältnissen bestanden haben sollten, seien diese wegen Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist gemäß § 13 des "Manteltarifvertrages für Kfz.-Handwerk, -handel und -gewerbe Niedersachsen" vom 4. August 1970, neugefaßt durch den gleichnamigen Tarifvertrag vom 11. Juli 1979, verfallen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :  
-----

Die Revision ist unbegründet.

Die geltend gemachte Forderung ist nach Grund und Höhe un-  
streitig. Der Beklagte hat auch nicht in Abrede gestellt, daß sie  
gegen den Konkursverwalter rechtzeitig unter Einhaltung einer  
eventuell zu beachtenden tariflichen Ausschlußfrist geltend ge-  
macht worden ist. Der Rechtsstreit betrifft lediglich die Frage,  
ob der Beklagte für die Gesellschaftsschuld haftet. Das ist mit  
dem Landesarbeitsgericht zu bejahen.

1. Dem Beklagten ist darin beizupflichten, daß der Konkursver-  
walter nicht schon aufgrund seiner Verfügungsbefugnis nach § 6 KO  
Verbindlichkeiten zu Lasten des Privatvermögens des persönlich  
haftenden Gesellschafters eingehen konnte. Gemäß § 209 Abs. 1 KO  
erfaßt der Gesellschaftskonkurs nur das gesamthänderisch verbun-  
dene Sondervermögen der Gesellschafter nach Maßgabe des § 1 KO,  
nicht aber das Privatvermögen der Gesellschafter. Daher wurde  
nicht schon durch das Anerkenntnis des Konkursverwalters eine  
Verbindlichkeit des Beklagten begründet.

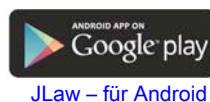
2. Der Beklagte haftet aber aufgrund der §§ 161, 128 Satz 1 HGB  
für die Verbindlichkeit der Gemeinschuldnerin persönlich, und  
zwar gemäß § 421 BGB in unbeschränkter Höhe. Dafür ist es uner-  
heblich, ob der persönlich haftende Gesellschafter einer Perso-



nenhandelsgesellschaft die Stellung eines Arbeitgebers hat (für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vgl. BAG 26, 320 = AP Nr. 1 zu § 705 BGB). Die persönliche Haftung der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft und des Komplementärs der Kommanditgesellschaft nach § 128 HGB beruht nicht auf der Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Rechtsverkehr mit Dritten, sondern hat ihren Grund in der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft und in dem Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern. Deswegen muß der Beklagte für eine Arbeitgeberverbindlichkeit der Gesellschaft schon deswegen eintreten, weil er persönlich haftender Gesellschafter ist.

3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach allein davon ab, ob dem Beklagten ein Einwand zusteht, der seine persönliche Haftung ausschließt. Gemäß § 129 Abs. 1 HGB kann der persönlich haftende Gesellschafter Einwendungen gegen eine Gesellschaftsschuld nur begrenzt erheben, nämlich nur insoweit, wie diese von der Gesellschaft erhoben werden könnten oder in seiner Person begründet sind. Eine solche Einwendung steht dem Beklagten nicht zu, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat.

a) Der Beklagte wendet ein, ihm gegenüber sei die Forderung verspätet, nämlich erst nach Ablauf der tariflichen Ausschußfrist geltend gemacht worden. Das ist keine Einwendung, die von der Gesellschaft erhoben werden könnte. Denn von dieser hat die Klägerin vor Ablauf der Verfallfrist in § 13 des maßgebenden Tarifvertrages Erstattung des von ihr gezahlten Arbeitslosengeldes verlangt. Zudem hat der Konkursverwalter in Ausübung seines Ver-



waltungs- und Verfügungsrechts die Forderung der Klägerin für die Gesellschaft anerkannt.

b) Die Einwendung des Anspruchsverfalls kraft Tarifrechts ist auch <sup>nicht</sup> in der Person des Beklagten begründet.

Beacht.  
16.23.4.85

Die Frage, welche Einwendungen des Gesellschafters als persönliche im Sinne des § 129 HGB anzusehen sind, läßt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift beantworten. Die Formulierung des Gesetzes zeigt jedoch, daß die Einstandspflicht der persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich mit der Gesellschaftsverbindlichkeit übereinstimmen soll. Stehen der Gesellschaft Einwendungen zu, so stehen sie auch dem Gesellschafter zu. Ist der Gesellschaft eine Einwendung verwehrt oder ist die Einwendung unbegründet, so gilt für den Gesellschafter grundsätzlich das gleiche. Diese Haftungsregel entspricht der rechtlichen Ausgestaltung der Personalgesellschaften. Diese verfügen nicht von Gesetzes wegen über ein Haftungskapital. Ihre Kreditwürdigkeit beruht ausschließlich auf derjenigen ihrer Gesellschafter. Im Rechtsverkehr vertrauen die Geschäftspartner der Gesellschaft darauf, notfalls auf das Privatvermögen der Gesellschafter Zugriff nehmen zu können. Daher kann es sich bei den "in seiner Person begründeten" Einwendungen des Gesellschafters nur um solche handeln, die unmittelbar aus einem zwischen dem Gläubiger und dem Gesellschafter bestehenden Rechtsverhältnis herühren, mag dieses aufgrund Gesetzes bestehen (z. B. § 159 HGB) oder auf einer Sonderabsprache. Demgemäß hat es der Bundesgerichtshof abgelehnt, der im Schrifttum zum Teil vertretenen Auf-



fassung zu folgen, die Einrede der Verjährung sei stets eine persönliche Einwendung des Gesellschafters (BGHZ 73, 217, 223, 224; 64, 155, 157).

Für den Ablauf einer tariflichen Ausschlußfrist gilt nichts anderes. Sie bestimmt den Inhalt der Gesellschaftsschuld und damit zugleich den Umfang der Gesellschafterhaftung. Die rechtlichen Unterschiede zwischen der Verjährung als dauerndem Leistungsverweigerungsrecht und dem Ablauf einer tariflichen Verfallfrist als von Amts wegen zu beachtendem Forderungsuntergang sind im Zusammenhang mit § 129 HGB unerheblich. Ist die Gesellschaftsschuld wegen Versäumung der Frist erloschen, so haftet auch der Gesellschafter nicht. Ist aber die Forderung gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig geltend gemacht worden, kann sich der Gesellschafter nicht auf eine tarifliche Ausschlußfrist berufen, mag er persönlich auch erst nach Fristablauf in Anspruch genommen worden sein. In seiner Person ist die Einwendung nicht begründet. Seine Haftung wird bestimmt durch die Gesellschaftshaftung, es sei denn, das Gesetz oder der Gläubiger hätten ihm persönlich eine Rechtsstellung eingeräumt, die ausnahmsweise von derjenigen der Gesellschaft abweicht.

Dr. Dieterich

Schaub

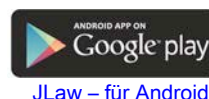
Griebeling

Dr. Bermel

Wax



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)